Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Verband kommunaler Unternehmen Österreichs

Rückmeldung zur öffentlichen Konsultation

zum Erneuerbaren – Ausbau – Beschleunigungsgesetz (EABG)

Wien, 21. 10. 2025

Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Unser Ziel ist es, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in Österreich zugänglich, leistbar und von hoher Qualität bleiben – heute und in Zukunft. Der VÖWG vernetzt über 120 Unternehmen, Institutionen und Organisationen und fördert den Wissensaustausch – etwa in den Bereichen Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallentsorgung, wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, Wohnen sowie Gesundheits- und Sozialdienste. Zudem unterstützt der VÖWG seine Mitglieder mit einem breiten Serviceangebot, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.

Über den Verband kommunaler Unternehmen Österreichs

Unser Ziel ist es, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in Österreich zugänglich, leistbar und von hoher Qualität bleiben – heute und in Zukunft. Der Verband kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ) vereint rund 30 kommunale Unternehmen aus ganz Österreich sowie die Stadtwerke Krakau und Meran. Mit ihren breiten Portfolios in den Bereichen Energieversorgung, Netzinfrastruktur, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Telekommunikation leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren und leistbaren Daseinsvorsorge. Der VKÖ unterstützt seine Mitglieder mit vielfältigen Services, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der kommunalen Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.

Rechtsform:
Verein

Sitz:
Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT):
VÖWG: 338965482
VKÖ: 358163335

Zuständigkeit:
LPD Wien, Abteilung für Vereins-Versammlungs- und Medienrechts-angelegenheiten

EU-Transparenzregisternummer VÖWG:
643879152710-58

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband öffentlicher Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) und der Verband kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ) bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz (EABG).

Der VÖWG und der VKÖ begrüßen die Gesetzesinitiative im Sinne des beschleunigten Ausbaus von Vorhaben der Energiewende in Österreich. Die sie dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen idF der Richtlinie (EU) 2024/1711 (RED III). Mit dem EABG sollen Verfahren zur Genehmigung von Erneuerbaren-Energieerzeugungsanlagen, Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetische Gase, Energiespeicheranlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze, Wasserstoffleitungsanlagen sowie Stromnetze wesentlich beschleunigt werden.

Wir sind der Überzeugung, dass der koordinierte Ausbau erneuerbarer Energien sowie des Stromnetzes von zentraler Bedeutung für Nachhaltigkeit, Leistbarkeit und Versorgungssicherheit in Österreich ist. Regelung des erneuerbaren Ausbaus in Österreich ist zentral für die Planungs- und Investitionssicherheit öffentlicher Unternehmen. Eine Verbindliche und Kohärente rechtliche Regelung ist die Grundlage für einen Koordinierten Ausbau von erneuerbarer Infrastruktur und Erzeugungsanlagen und macht einen nachhaltigen, sozial Gerechten Übergang hin zu einem nachhaltigen Energiesystem erst möglich.

VÖWG und VKÖ-Positionen im Überblick

- **Veränderte Rahmenbedingungen seit Einführung des EAG.**
  Seit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) im Jahr 2021 haben sich die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Das Energiesystem sieht sich heute neuen Herausforderungen gegenüber – etwa durch die kontinuierlich steigende Stromnachfrage infolge des Ausstiegs aus fossilen Energieträgern, der Bestrebungen nach größerer Energieunabhängigkeit sowie umfassender Elektrifizierungsprozesse. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die im EAG verankerten Zielsetzungen die aktuellen Realitäten nicht mehr adäquat widerspiegeln. Sie wurden zudem durch die Vorgaben des Nationalen Energie- und Klimaplans (NEKP) sowie des österreichischen Netzinfrastrukturplans (ÖNIP) bereits überholt. Dennoch dienen sie weiterhin als Grundlage für die in diesem Entwurf vorgesehenen Erzeugungsrichtwerte. Wir empfehlen, die Annahmen an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

- **Rechtliche Verbindlichkeit und Kohärenz schaffen.**
  Ein zügiger Ausbau der erneuerbaren Energien und Netze in Österreich erfordert für alle beteiligten Rechts- und Planungssicherheit. Dazu ist nicht nur ein klares Bekenntnis zu den Klimazielen, sondern auch eine verbindliche, kohärente Planung auf allen Ebenen erforderlich. Das erfordert rechtliche Verbindlichkeit von Planungsinstrumenten. Ebenso haben Bund, Länder und Gemeinden bestehende übergeordnete Pläne zu berücksichtigen. Zudem sollten nicht nur für Trassenkorridore für Netze eine konkrete Planung im EABG vorgegeben werden, sondern auch für die entsprechenden Flächen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energie, schließlich hängt der Umfang des Netzausbaus vom konkreten Bedarf ab.

- **Integration neuer Technologien.**
  Parallel zu diesen Entwicklungen haben innovative Technologien in den Energiemarkt Eingang gefunden. Besonders hervorzuheben ist hierbei die zunehmende Bedeutung von Speichertechnologien auf dem österreichischen Strommarkt. Eine Überarbeitung des EAG sollte daher einen ambitionierten Ausbauplan für Speicher, insbesondere Batteriespeicher, enthalten.

- **Berücksichtigung von Wärmetechnologien**
  Geothermie, Abwärmenutzungen und Umweltwärme sind Treiber der Dekarbonisierung und damit richtigerweise wichtige Bestandteile der Vorhaben der Energiewende. Es ist daher wichtig, diese Technologien auch bei vereinfachten Verfahren und One-Stop-Shop entsprechend zu berücksichtigen.

- **Fristen**
  Ein wesentliches Element für die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Gesetzes ist die Einhaltung der vorgesehenen Fristen. Ohne entsprechende Konsequenzen besteht die Gefahr, dass Verfahren durch Verzögerungen in der Praxis erheblich an Wirkung verlieren und die Zielerreichung gefährdet wird. Daher sollte vorgesehen werden, dass bei Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Fristen durch die Behörden ein klarer Rechtsmechanismus greift, beispielsweise durch eine Genehmigungsfiktion.

- **Umfassende Berücksichtigung der Geothermie im EABG**
  Ein erheblicher Anteil des österreichischen Primärenergieverbrauchs entstammt der Wärmeversorgung. Tiefengeothermie ist einer der Schlüssel zur nachhaltigen Wärmewende in Österreich. Derzeit wird die Geothermie – welche für Dekarbonisierung der Fernwärme essentiell ist – von bürokratischen Hürden zurückgehalten, etwa langwierige und nicht praxisnahe Wasserrechtsverfahren oder unklare Behördenzuständigkeiten. Das EABG könnte hier entscheidende Abhilfe schaffen, etwa durch die Inklusion der Geothermie in vereinfachte Verfahren in §13 sowie Anhang 1.

- **Stand-der-Technik-Updates ohne Neuverfahren**
  Änderungen zur Anpassung an den aktuellen Stand der Technik sollen – sofern keine neuen oder erhöhten erheblichen Umweltauswirkungen entstehen – ohne Neubeginn des Genehmigungsverfahrens im Anzeige-/Änderungsweg erledigt werden (Nachtragsbescheid/Auflagenfortschreibung). Es braucht klare Kriterien für „nicht wesentliche Änderungen“, kurze Fristen (z. B. 4 Wochen mit Zustimmungsfiktion) und die Möglichkeit eines behördlichen Screenings bei Zweifeln, damit nur die Zusatzwirkungen der Änderung geprüft werden.

Im Konkreten möchten wir folgendermaßen zum Entwurf Stellung nehmen:

§ 4 Ziele

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, analog zu den Flächen für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen (1.) sollte in die Zielsetzungen des Gesetzes mitaufgenommen werden. Zusätzlich hat sich Österreich zum Ziel gesetzt, bis 2040 Klimaneutralität zu Erreichung. Diese Zielsetzung sollte in allen Gesetzgebungen, welche zu dieser strategischen Ausrichtung betragen, ebenso festgehalten werden – inklusive dem EABG.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Als „*Objekte mit sensibler Nutzung*“ gelten laut Z 18 Orte, an denen sich Menschen entweder dauerhaft aufhalten oder an denen sich besonders vulnerable Menschen zumindest kurzzeitig aufhalten, wie beispielsweise Wohngebäude, Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, gewidmete Spielplätze und ähnliche Einrichtungen. Hier wird explizit klargestellt, dass Betriebsstätten und Arbeitsplätze nicht davon erfasst sind. Damit weicht das EABG von der Definition des Siedlungsgebiets gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) ab, bei der nur Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete nicht von der Schutzkategorie erfasst sind. Da Arbeitsplätze allerdings sehr vielseitig ausgestaltet sind und im Einzelfall durchaus einer „*sensiblen Nutzung*“ entsprechen können, schlägt der VÖWG/VKÖ vor, sich an der Definition des UVP-G zu orientieren und den letzten Satz aus Z 18 zu streichen.

Z 30 legt fest, was als „Vorhaben der Energiewende“ gilt. Neben ortsfesten Speicher- und elektrischen Leitungsanlagen betrifft dies Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas. Weiters Fernwärme- und kältenetze sowie Wasserstoffleitungen.

Anlagen zur Abscheidung, zum Transport und zur Speicherung von CO_2 sind ein zentraler Baustein der Energiewende. Sie ermöglichen die Reduktion unvermeidbarer Emissionen in Industrie und Energieerzeugung und schaffen die Grundlage für negative Emissionen. Damit tragen sie wesentlich zur Erreichung der Klimaziele bei und sollten daher als „Vorhaben der Energiewende“ (Z 30) im Rahmen des EABG ausdrücklich umfasst sein.

Im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbaren Stroms aus Wasserkraft sieht bereits das EAG eine Begünstigung nur für jene Wasserkraft-Projekte vor, die außerhalb von besonders ökologisch wertvollen bzw. sensiblen Gewässerstrecken liegen. Im Sinne der Kohärenz sollten daher auch im Kontext des EABG lediglich jene Wasserkraftanlagen als Vorhaben der Energiewende gelten, die gemäß §10 Abs. 1 EAG auch förderfähig sind. Dies

entspricht auch dem Ansatz der RED III, die der Wasserkraft in Art. 15c insofern eine Sonderrolle einräumt, als für diese nicht notwendigerweise Beschleunigungsgebiete festgelegt werden müssen.

§6 – Konzentration und Zuständigkeit

Die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen über Parteistellung und Beteiligungsrechte werden im EABG-Verfahren für unanwendbar erklärt. Da diese Vorschriften je nach Materiengesetz und Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sind, kann dies in der Praxis zu Unklarheiten führen – etwa hinsichtlich des Umfangs zulässiger Einwendungen. Um eine tatsächliche Beschleunigung der Verfahren zu gewährleisten, erscheint aus unserer Sicht eine bundesweite Harmonisierung der Verfahrensbestimmungen im Umweltbereich sinnvoll. Dies würde nicht nur zur Beschleunigung der Verfahren beitragen, sondern auch unnötige Komplikationen und Rechtsunsicherheiten für Betroffene vermeiden. Es überrascht daher, dass im Hinblick auf Parteistellung und Beteiligtenrechte bzw. Revisions- und Beschwerderechte von Amtsparteien weiterhin die bundes- bzw. landesrechtlichen Materiengesetze zur Anwendung kommen sollen.

§6 Abs 2 – Zuständigkeit für Einsenbahnanlagen

§ 6 Abs. 2 des EABG-Entwurfs sieht als Verfassungsbestimmung vor, dass – sofern das EABG nichts Abweichendes regelt – der Landeshauptmann die zuständige Behörde ist. „Vorhaben der Energiewende“ sind gemäß § 2 Abs. 7 UVP-G Projekte zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b bzw. Z 10 des Anhangs 1 UVP-G. Mit Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung in § 6 Abs. 2 EABG würden damit grundsätzlich alle sonstigen Zuständigkeitsregeln verdrängt, soweit das EABG keine Abweichungen vorsieht.

Die in § 6 Abs. 3 Z 2 vorgesehene lex specialis für Eisenbahnanlagen bildet in der derzeitigen Fassung jedoch nicht den gesamten Maßnahmenkatalog ab, der für die Energiewende im Eisenbahnbereich erforderlich ist (z. B. Bauhilfsmaßnahmen). Dadurch besteht das Risiko, dass zentrale Vorhaben der Energiewende in der Eisenbahninfrastruktur nicht eindeutig der bundesministeriellen Zuständigkeit zugeordnet werden können. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass auch Wasserkraftanlagen, soweit sie dem Eisenbahnbetrieb dienen, klar der Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur unterfallen. Nur so ist eine kohärente, effiziente und rechtssichere Vollziehung gewährleistet.

Konsequenz: Aus Sicht von VÖWG und VKÖ ist eine präzisere gesetzliche Formulierung zwingend erforderlich, damit sämtliche Vorhaben der Energiewende, die in den Anwendungsbereich des Eisenbahngesetzes fallen, der Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur unterliegen.

Abänderungsvorschlag zu § 6 EABG

§ 6 Abs. 3 Z 2 (neu gefasst):
*„**2.** der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur bei Vorhaben der Energiewende, **sofern ein Vorhaben gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG in den Anwendungsbereich des Eisenbahngesetzes fällt oder** gemäß §12 EisbG in die Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur fällt, zuständig.“*

§ 6 Abs. 7 (neu):
„(7) Abweichend von Abs. 4 und 5 führt der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur das teilkonzentrierte Verfahren durch, sofern ein Vorhaben gemäß Abs. 3 Z 2 vorliegt.“

§7 iVm §23 (Zentrale elektronische Kundmachungsplattform / Zustellung per Edikt)

Die gesetzliche Regelung, wonach Schriftstücke und Bescheide 14 Tage nach Kundmachung als zugestellt gelten, stellt einen bedeutsamen verfahrensrechtlichen Mechanismus dar. Da Schriftstücke auch gegenüber jenen Personen als zugestellt gelten, die sich bisher nicht oder nicht fristgerecht am Verfahren beteiligt haben, trägt die Bestimmung wesentlich zur Rechtssicherheit bei und beschleunigt das Verfahren. Dadurch wird sichergestellt, dass Verfahren nicht durch verspätete Parteienvorbringen verzögert werden können und nicht vorgebrachte Einwände präkludiert sind.

Weiters begrüßen wir die Regelung des § 7 Abs 4 zur Heilung von Zustellmängeln. Auch diese Bestimmung trägt wesentlich zur Rechtssicherheit und Verfahrensverkürzung bei.

Zudem ist der Entfall der Ediktalsperre gem. § 7 Abs 5 zeitgemäß, um die Vorhaben der Energiewende voranzutreiben.

§8 Vorarbeiten

Hier ist in (5) eine Korrektur der Begrifflichkeit vorzunehmen: Der Antragsteller hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3, den Grundstückseigentümer oder die an den Grundstücken dinglich Berechtigten mindestens zwei Wochen vorher vom beabsichtigen Beginn der ***Vorarbeiten*** in Kenntnis zu setzen.

§9 Errichtung und Betrieb von Anlagen innerhalb von Trassenkorridoren bzw. Beschleunigungsgebieten

Die vorgesehene Entlastung von energiewenderelevanten Vorhaben nach § 9 dient in erster Linie der Vereinheitlichung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Damit dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, muss die Entlastung eine echte Konzentrationswirkung entfalten: Neben den ausdrücklich genannten Prüfungen sind sämtliche sonstigen landesnaturschutzrechtlichen Verfahren nicht zusätzlich durchzuführen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Projektwerber trotz bundesrechtlich vorgesehener Befreiung weiterhin mit zusätzlichen, unterschiedlich ausgestalteten Prüfungen auf Landesebene konfrontiert werden. Dies würde nicht nur zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, sondern auch zu Doppelprüfungen führen, die den Zielen der Verfahrensbeschleunigung zuwiderläuft.

§10 (Screening – Verfahren)

Vorhaben, die innerhalb eines Beschleunigungsgebiets oder Trassenkorridors liegen und voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen Auswirkungen haben, sollen gem. Abs 1 einem Screening Verfahren unterliegen. Die Idee des Screenings, die sich insbesondere auch im UVP-G und im Naturschutzrecht wiederfindet, ist eine Grobprüfung in Hinblick auf die Frage, ob mit einem Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden. Kommt die Behörde im Zuge der Grobprüfung zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, kann ein umfassenderes Prüfverfahren samt Interessenabwägung entfallen.

Die Einführung eines Screeningverfahrens wird grundsätzlich begrüßt. Die Europäische Legislatur sieht dahingehend allerdings vor, dass vereinfachte Verfahren lediglich in jenen Gebieten anwendbar sind, die generell keine besonderen Schutzgebiete darstellen. Das Screenen von Regionen und das Ausweisen von beschleunigungsgebieten kann die Energiewende beschleunigen und maßgeblich unterstützen. Im Sinne der Daseinsvorsorge ist es jedoch elementar, dass diese Maßnahmen in Einklang mit dem EU-Legislatur immer verhältnismäßig sind.

§13 Genehmigungs- und Anzeigepflicht

Wir begrüßen ausdrücklich, dass bei einer Anpassung von Projekten an den Stand der Technik im Anzeige- / Änderungsweg abgewickelt werden können und damit ohne Neubeginn des Gesamtverfahrens auskommen.

Die derzeitige Formulierung des Absatzes (6) ist aus Vollzugssicht nicht hinreichend klar und verständlich. Es wird daher angeregt, die Bestimmung in einer präziseren und verständlicheren Fassung zu formulieren.

§15 Anlaufstelle

Der VÖWG und der VKÖ begrüßen die Idee eines One-Stop-Shops für Projektwerber bei Energiewende-Projekten. Diese wichtige zentrale Koordinations- und Informationsfunktion ist nach Ansicht der Verbände jedoch eine behördliche Aufgabe und sollte daher nicht – wie im Entwurf vorgesehen – an private Rechtsträger ausgelagert werden.

§19 Sachverständigengutachten

Auf Grund der limitierten Anzahl an Sachverständigen, welches maßgeblich zur Verzögerung von Genehmigungsprozessen beiträgt, wird die Bestimmung zur Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen ausdrücklich begrüßt. Die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit der Ablehnung nicht amtlicher Sachverständiger durch Parteien erscheint in der praktischen Vollziehung problematisch, da sie ein erhebliches Verzögerungspotenzial birgt. Um Verfahrensverschleppungen zu vermeiden, sollte entweder klargestellt werden, dass auch der Projektwerber über ein gleichwertiges Ablehnungsrecht verfügt, oder alternativ die Regelung dahingehend präzisiert werden, dass die Behörde die Unbefangenheit des Sachverständigen vor Bestellung eigenständig bestätigt.

Eine Erweiterung der Ablehnungsrechte ohne entsprechende Begrenzung führt in der Praxis zu zusätzlichen Streitpunkten und verlängert Verfahrensdauern. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Effizienz im Verfahren sollte daher entweder ein ausgewogenes Recht zur Ablehnung für alle Verfahrensbeteiligten vorgesehen oder auf zusätzliche Einspruchsmöglichkeiten verzichtet und die Verantwortung der Behörde auf die sorgfältige Prüfung und Bestätigung der Unbefangenheit beschränkt werden.

Darüber hinaus sollten Möglichkeiten geprüft werden um behördliche Ressourcen effizient zu nutzen, etwa durch einen bundesländerübergreifenden Zugriff auf Amtssachverständige.

§20 Strukturierung des Verfahrens und Verfahrensgrundsätze

Gem Abs 1 kann die Behörde zu einzelnen Fachbereichen angemessene Fristen für Parteienvorbringen setzen. Schriftliche und mündliche Vorbringen sowie Ergänzungen der Parteien dazu, die nach dem Ablauf der Fristen nach dem ersten Satz erstattet werden, sollen demnach im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Aus Sicht von VÖWG und VKÖ sollte die Behörde zumindest die Möglichkeit haben, auch zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Wechselwirkungen – wie Auswirkungen des Projekts auf andere Umweltbereiche – zu berücksichtigen.

Wir schlagen daher vor, der Behörde durch eine Umformulierung von Abs 1 2. Satz mehr Spielraum zu verleihen: „Schriftliche und mündliche Vorbringen und Ergänzungen zum Vorbringen der Parteien, die nach dem Ablauf der Fristen nach dem ersten Satz erstattet werden, *können* im weiteren Verfahren berücksichtigt *werden, wenn die Behörde dies als erforderlich erachtet*."

§24 Genehmigungsvoraussetzungen

Wir begrüßen § 24 Abs. 4 ausdrücklich: Bei Vorhaben der Energiewende sind Schutzgüter wie Landschafts- /Ortsbild, Landschaftscharakter und Erholungswert auf geeigneten Widmungen nicht zu berücksichtigen. Zur konsequenten und praxistauglichen Umsetzung sollte diese Regel auch für ausgewiesene Zonierungen und Beschleunigungsgebiete gelten, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten und Projekte wirksam zu beschleunigen.

Hinsichtlich des überragenden öffentlichen Interesses ist klarzustellen, dass Vorhaben der Energiewende grundsätzlich diesem Interesse dienen und maßgeblich zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit beitragen. Zugleich soll der Ausbau systematisch und biodiversitätsschonend erfolgen. Daher regen wir an, für Wiederherstellungs-, Schutz- und sensible Gebiete anhand der Kriterien des Integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans (NIP) eng definierte Ausnahmen vom überragenden öffentlichen Interesse festzulegen. Damit werden Beschleunigung, unionsrechtskonforme Naturschutzstandards und Planungssicherheit sachgerecht in Einklang gebracht.

§ 25 Abs 4 (Erteilung der Genehmigung)

Angesichts der Erfahrungen aus aktuellen Infrastrukturprojekten erscheint die in § 25 Abs. 4 vorgesehene Frist als nicht ausreichend, um den tatsächlichen zeitlichen Anforderungen komplexer Vorhaben gerecht zu werden. Wir ersuchen daher um eine Verlängerung auf zumindest sieben Jahre.

§27 Vereinfachtes Verfahren

Wir unterstützen das vereinfachte Verfahren als zentrales Instrument zur Entlastung der Behörden, Beschleunigung der Verfahren und raschen Umsetzung typischer Vorhaben ohne wesentliche UVP-relevante Auswirkungen. Zugleich ist eine rechtssichere, schlanke Beteiligung sicherzustellen: In Einklang mit der Aarhus Konvention, auf die auch die RED III Bezug nimmt ist es erforderlich, dass auch anerkannte Umweltorganisationen die Möglichkeit haben, Rechtsmittel zu erheben und einzuwenden, dass ein Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Auch im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G haben Umweltorganisationen Parteistellung. Im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten und um damit verbundene unnötige Verfahrensverzögerungen auszuräumen, sollte Abs 2 daher wie folgt geändert werden:

„Nachbarn, ***anerkannte Umweltorganisationen*** gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 und Umweltanwälte und Inhaber von rechtmäßig geübten Wassernutzungen nach § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, können binnen der Auflagefrist einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Werden innerhalb der Auflagefrist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet die Parteistellung der Nachbarn, ***anerkannten Umweltorganisationen*** oder Umweltanwälten und Inhaber von rechtmäßig geübten Wassernutzungen."

Die Voraussetzung für die Abwicklung des Verfahrens im vereinfachten Modus gilt bis zum Abschluss (und ggf. der Berufung) nur als Vermutung (§ 27 Abs 2). Für den Projektwerber ergibt sich daher eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit dem Risiko, zu einem späten Zeitpunkt den Verfahrenslauf nochmals von vorne beginnen zu müssen. Um Rechtssicherheit herzustellen sollte die Anwendung des vereinfachten Verfahrens per (anfechtbarem) Bescheid festgestellt werden, bevor das vereinfachte Verfahren abgewickelt wird.

Laut Abs 4 soll nur dem Projektwerber und dem Arbeitsinspektorat Parteistellung im vereinfachten Verfahren zukommen. Der Absatz steht im Widerspruch zu Abs 2, gemäß dem auch anderen Personen als Parteien gelten, sofern sie nicht präkludiert sind. Abs 4 sollte daher gestrichen bzw. entsprechend in Abs 2 integriert werden.

Darüber hinaus ist es entscheidend, dass die in § 27 Abs. 2 vorgesehenen beschleunigten wasserrechtlichen Verfahren auch für Tiefengeothermieanlagen angewendet werden. Tiefengeothermie nutzt Wasservorkommen in über einem Kilometer Tiefe, die anderweitig nicht genutzt werden können, und sollte daher nicht durch langwierige Verfahren gebremst werden. Diese Verfahren stellen ein erhebliches Hindernis für die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen dar und stehen im Widerspruch zum überragenden öffentlichen Interesse, die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren. Wir regen daher an, diese Regelung ausdrücklich auch auf Tiefengeothermieanlagen auszudehnen.

§28 – Anzeigeverfahren

Auch bezüglich des Anzeigeverfahrens gilt das zu § 27 Ausgeführte: IZm Art 9 Abs. 3 Aarhus Konvention ist es zumindest erforderlich, Umweltorganisationen im Anzeigeverfahren ein Rechtsmittel einzuräumen. Auch Umweltanwaltschaften können aufgrund ihrer Expertise einen wichtigen Beitrag im Verfahren leisten. Besonders im Hinblick darauf, dass ohne entsprechende Vorbringen die Vermutung gilt, dass ein Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Nachbar:innen kommt im Verfahren das Recht zu, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen. Argumente im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen fallen da idR nicht darunter. Umweltorganisationen und Umweltanwaltschaften können hier hingegen ihre entsprechende Expertise einfließen lassen und einen wichtigen Beitrag leisten.

Abs 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden: „Nachbarn, *anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 und Umweltanwälte* können binnen der Auflagefrist einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht vorliegen. Werden innerhalb der Auflagefrist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet die Parteistellung. Sofern die Nachbarn*, anerkannte Umweltorganisationen oder Umweltanwälte* nicht einwenden, dass es sich um ein Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen handelt, gilt die Vermutung, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen gemäß § 5 Z 31 hat."

§ 30 – Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abs 3 kann die Behörde entsprechende Sofortmaßnahmen treffen, wenn der Verdacht besteht, dass eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlage ohne Genehmigung oder Anzeige betrieben wird. Voraussetzung hierfür soll allerdings sein, dass dadurch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum verursacht wird oder die Nachbar:innen unzumutbar belästigt werden. Auch und besonders im Falle drohender Umweltschäden bedarf es allerdings unmittelbarer Maßnahmen. Eingetretene Schäden sind gerade in diesem Bereich oft irreversibel, sobald es zu negativen Auswirkungen auf Ökosysteme kam. Auch Verpflichtungen zur monetären Haftung helfen hier nicht weiter, da der verschlechterte ökologische Zustand damit oft nicht wiederhergestellt werden kann.

Abs 3 ist aus unserer Sicht daher wie folgt zu ergänzen: „Besteht der Verdacht, dass eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlage ohne Genehmigung oder Anzeige betrieben wird, und wird ***dadurch eine erhebliche Umweltauswirkung,*** eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum verursacht oder werden dadurch die Nachbarn unzumutbar belästigt [...]“

§32 – Rechtsmittelverfahren; Fortbetriebsrecht

Abs 2 legt im Falle der Aufhebung eines Genehmigungsbescheides durch ein Verwaltungsgericht ein Fortbetriebsrecht bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses fest. In verfassungs- und unionsrechtlicher Hinsicht sind Fortbetriebsrecht bzw. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln in Zusammenhangmit dem Grundsatz der Effektivität von Rechtsbehelfen problematisch und daher nur in Ausnahmefällen zulässig.

Aus diesen Gründen sollten Abs 2 und 4 nur dann gelten, wenn es die besonderen Umstände im Einzelfall rechtfertigen.

§34 – Integrierter Netzinfrastrukturplan (NIP)

Die bisher in § 94 EAG vorgesehenen Bestimmungen zum NIP werden nun ins EABG überführt und adaptiert. Der NIP sollte dabei mit Rechtsverbindlichkeit ausgestattet werden, um Planungssicherheit für die nachgeordneten Ebenen zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass auch andere Planungsdokumente vom Bund, Ländern oder Gemeinden, wie bspw. Netzentwicklungs- oder Energieraumpläne, sich nach dem NIP ausrichten. Dies ist nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich: Oftmals wird auf untergeordneten Planungsebenen damit argumentiert, dass die Öffentlichkeit nicht mehr im selben Ausmaß einzubinden ist, wie dies bei der Erstellung des NIP der Fall ist. Kommt dem übergeordneten NIP allerdings keine Verbindlichkeit zu, würde auch die Öffentlichkeitsbeteiligung unterminiert, wenn andere Pläne in weiterer Folge sich nicht danach ausrichten.

Wir halten es für problematisch, dass folgende Bestimmung des § 94 Abs 2 Z 5 EAG nicht ins das EABG übernommen wurde: „Um die Akzeptanz von Maßnahmen zur Errichtung der erforderlichen Energieinfrastruktur zu erhöhen, sollen alle interessierten Personen frühzeitig in die Planung eingebunden werden und entsprechende Informationen erhalten.“

Eine erfolgreiche Energiewende ist aus unserer Sicht nicht zu meistern, wenn die Bevölkerung nicht entsprechend eingebunden wird. Die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit kann hier einen wichtigen Beitrag leisten und sollte somit unbedingt auch weiterhin gesetzlich verankert sein, wie dies auch in Art 5 Abs 2 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vorgesehen ist.

§34 Abs 2 Z 5 (Planungsgrundsätze des NIP)

Die neu geschaffene Ziffer 5 sowie deren Formulierung enthält unseres Erachtens einen gewissen inneren Widerspruch. Einerseits soll der Netzbetreiber bedarfsgerechte und vorausschauende Dimensionierungen anstreben, andererseits soll er gleichzeitig überdimensionierte Kapazitäten vermeiden.

Eine zielgerichtete, zukunftsorientierte Planung, die auch zukünftige Bedarfe mitberücksichtigt, muss freie Kapazitäten vorsehen. Gerade bei Energieinfrastrukturen ist eine zukunftsorientierte Reserve bzw. „Überdimensionierung“ unbedingt erforderlich. Andernfalls riskiert der Netzbetreiber, dass die Infrastruktur bereits beim Inbetriebnahmezeitpunkt nicht mehr ausreicht, um die dann erforderlichen Bedarfe zu decken. Dies

ist nicht nur den stetig steigenden Energiebedarfen geschuldet, sondern auch der langen Planungs- und Umsetzungsdauer derartiger komplexer Projekte. Im Worst-Case-Szenario müsste der Netzbetreiber unmittelbar erneut investieren und – sofern möglich – die betroffenen Anlagen nachrüsten oder neue Energieinfrastrukturen errichten. Ein solches Vorgehen ist weder aus wirtschaftlicher noch technischer Sicht sinnvoll.

Aufgrund hoher Einmalkosten bei der Errichtung von elektrischen Leitungen und Anlagen, ist es sinnvoll gewisse Überkapazitäten vorzusehen. Nur so kann rasch und zuverlässig auf geänderte Rahmenbedingungen und / oder neue bzw. steigende Bedarfe reagiert werden.

Um die Problematik zu illustrieren nachstehend zwei Beispiele:

Die Errichtung eines Umspannwerks mit einer gasisolierten Schaltanlage hat eine durchschnittliche Planungs- und Errichtungsdauer von 7 Jahren. Aufgrund der komplexeren technischen Ausführung sind diese Anlagen in der Errichtung teurer als Freiluftschaltanlagen. Da solche Umspannwerke allerdings wesentlich kleiner sind als Umspannwerke mit Freiluftschaltanlagen, ist deren Errichtung oft die einzige Möglichkeit, solche Anlagen im urbanen Raum zu realisieren. Zudem haben gasisolierte Schaltanlagen eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 50 – 55 Jahren. Es handelt sich daher um sehr langfristige Investitionen, was sich wiederum auf die zu planende Dimensionierung auswirkt.

Umspannwerke werden grundsätzlich auf Basis bestehender Bedarfe und vorliegender Netzzutrittsanträge geplant und errichtet. Rüstet man ein solches Umspannwerk mit zusätzlichen, freien (Reserve-)Schaltfelder und oder Transformatorenboxen aus, besteht zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit die Leistung wesentlich zu erhöhen und / oder weitere Anlagen einzubinden. Diese Einrichtungen müssen allerdings bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung mitgeplant und errichtet werden. Eine Nachrüstung von nicht vorgesehenen Schaltfeldern ist bei gasisolierten Umspannwerken – sofern technisch und räumlich überhaupt möglich – kostenintensiv und aufwendig. Ist die Möglichkeit von freien Reserveschaltfelder räumlich oder technisch nicht gegeben, führt dies zu umfangreichen, kostenintensiven Zubauten oder der Errichtung eines weiteren Umspannwerks. Dass die Kosten für zusätzliche Schaltfelder im Errichtungszeitpunkt geringer sind als die Neuerrichtung eines gesamten Umspannwerks, ist evident. Ein weiteres beachtliches Element ist die bereits angesprochene lange Lebensdauer dieser Anlagen (50- 55 Jahre) sowie die hohen Errichtungskosten. Um diese Anlagen effizient und nachhaltig zu nutzen, muss dieser Aspekt bei der Planung und Dimensionierung mitberücksichtigt werden. Wenn daher absehbar ist, dass eine Leistungssteigerung innerhalb **der nächsten 20 Jahre** erforderlich ist, ist die Planung und Errichtung von freien Reserveschaltfeldern im Sinne einer zukunftsorientierten Planung **geboten** und angesichts des Kostenvergleichs sowie allfälliger technischer Unmöglichkeiten wirtschaftlich sinnvoll. Eine vermeintliche „Überdimensionierung“ im Zeitpunkt der Planung/Errichtung ist daher sinnvoll, **um die Infrastrukturkosten insgesamt gering(er) zu halten und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.**

Ebenso verhält es sich mit erdverlegten Leitungen. Selbstverständlichen sind größer dimensionierte Leitungen mit Mehrkosten (Kabel mit größerem Leiterquerschnitt) verbunden. Zu beachten ist jedoch, dass ein wesentlicher Anteil der Gesamterrichtungskosten von erdverlegten Leitungsanlagen auf den Tiefbau entfällt. Die Kabelkosten verhalten sich zu den Tiefbaukosten derzeit 1:1. Die Mehrkosten eines größeren Leiterquerschnitts erhöhen die Gesamterrichtungskosten daher nur minimal, während bei einer späteren Nachrüstung oder Neuerrichtung die Tiefbaukosten erneut in vollem Umfang zum Tragen kommen. Bei zukunftsorientierter Planung fallen zudem viele kapazitätsunabhängige Kosten i.Z.m. der Errichtung (z.B. Verfahrenskosten, Planungskosten, Sachverständigenkosten) nur einmal an, sodass eine (im Zeitpunkt der Planung vermeintliche) „Überdimensionierung“ letztlich insgesamt zu einer Kostenersparnis führt. Im Vergleich zu einer späteren Nachrüstung oder Neuerrichtung weiterer Leitungen, sind die Mehrkosten der Errichtung größer dimensionierter Leitungen somit vernachlässigbar gering. Auch im Hinblick auf die lange Lebensdauer derartiger Leitungen und die mit der Errichtung verbundenen Belastungen der Anrainer, wäre es wirtschaftlich ineffizient sich bei der Dimensionierung allein an den aktuellen oder unmittelbar absehbaren Bedarfen zu orientieren. Im Sinne einer verantwortungsvollen, sicheren und zukunftsorientierten Planung ist es daher unbedingt erforderlich (vermeintliche) Überkapazitäten einzuplanen.

Wir ersuchen daher die neu hinzugefügte Ziffer 5 zu streichen.

Es gilt zudem, Wärme- und Kältepläne bei Überarbeitungen des Netzinfrastrukturplans stärker zu berücksichtigen. Diese sollten bei §34 (2) Punkt 4. explizit angeführt werden.

Textvorschlag:

Der integrierte Netzinfrastrukturplan hat bestehende und geplante raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Bundesministerien, der Bundesländer, der Gemeinden, der Nachbarländer sowie der Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für **Wärme- und Kälteplanungen, Gasnetzstillegungsplanungen sowie** geplante oder bereits verordnete Trassenfreihaltungsgebiete und Beschleunigungsgebiete. Außerdem hat der integrierte Netzinfrastrukturplan den gemäß § 37 ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, erstellten Netzentwicklungsplan sowie gegebenenfalls die für die Verteilernetze erstellten Netzentwicklungspläne, den gemäß § 63 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, erstellten koordinierten Netzentwicklungsplan und die gemäß § 22 GWG 2011 erstellte langfristige und integrierte Planung sowie die Daten über potenzielle Einspeisepunkte bzw. Eignungszonen für erneuerbare Gase gemäß § 18 Abs. 1 Z 12a GWG 2011 zu berücksichtigen.

6. Abschnitt – Bundestrassenfreihalteverordnung

Die Vorgaben zur Planung von Trassenkorridoren sind zu begrüßen. Entsprechende Grundsätze braucht unserer Meinung nach allerdings nicht nur für Stromleitungen, sondern auch für Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Es ist allgemein bekannt, dass die Planung von Energieinfrastruktur wie insbesondere Stromnetzen nur dann iSd § 34 Abs. 2 Z. 5 bedarfsgerecht, vorausschauend und effizient erfolgen kann, wenn auch garantiert ist, dass entsprechende Erzeugungsanlagen errichtet werden können. Das EABG stellt diesbezüglich eine einmalige Chance dar, um eine umfassende, zwischen Bund und Ländern gut koordinierte Planung sicherzustellen. Diese sollte auch entsprechend genutzt werden.

Das EABG lässt völlig offen, unter welchen Rahmenbedingungen und bis wann die Bundesländer Beschleunigungsgebiete festlegen sollen. Zwar sind die Bundesländer angehalten, einen Beitrag zum Ausbauziel zu leisten, allerdings nicht Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

Das ist insoweit problematisch, als dass sich bereits jetzt ein Konflikt der Zielsetzung des EABG mit der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991) anbahnt, der geeignet ist, den Ausbau weiter zu verzögern. Die Verordnung sieht die Erarbeitung von Wiederherstellungsplänen bis 01.09.2026 vor. Diese Wiederherstellungspläne haben gemäß Art 14 Abs 13 der VO die bereits ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete zu berücksichtigen.

Eine schnelle Ausweisung von Beschleunigungsgebieten kann so eine einheitliche und fristgerechte Umsetzung der europäischen Vorgaben sichergestellt und Verzögerungen bei der Energiewende vermieden. Dies ist aus unserer Sicht zentral, um Planungs- und Rechtssicherheit für strategische Energie- und Infrastrukturvorhaben zu gewährleisten und eine bundesweit kohärente Umsetzung der Beschleunigungsziele zu ermöglichen. Hier besteht die Gefahr eines rechtlichen Flickwerks. Um das zu vermeiden, bedarf es nicht nur im Hinblick auf das Ausmaß, sondern auch im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Grundpfeiler einheitliche gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene. Nur so kann Planbarkeit für alle Beteiligten sowie eine stringente Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben sichergestellt werden.

§44 – Rechtswirkungen der Trassenfreihaltungsverordnung für elektrische Leitungsanlagen

Abs 5 legt Grenzwerte fest, bis zu deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass weder eine Gesundheitsgefährdung noch unzumutbare Belästigungen für Nachbar:innen auftreten. Die gesetzliche Festlegung solcher Grenzwerte begrüßen wir ausdrücklich, da sie zur Rechtssicherheit beiträgt und insbesondere Kosten für aufwendige Gutachten vermeiden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Herleitung und Berechnung der Grenzwerte nachvollziehbar und transparent erfolgt. Zudem ist darauf zu achten, dass es bei der Festlegung der Grenzwerte im EABG zu keiner Diskriminierung im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen (bspw Straße, Schiene oder Industrie) kommt, sofern dies nicht im konkreten Fall begründet ist. Insofern sollte in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt werden, auf welcher Grundlage die in Abs 5 genannten Werte festgelegt wurden.

§ 44 und § 51 (Trassenfreihalteverordnung)

§ 44 Abs 6 bzw § 51 Abs 5 sehen vor, dass Trassenfreihaltungsverordnungen mit Ausnahme des Abs 5 außer Kraft treten, wenn nicht binnen 5 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen innerhalb der betroffenen Flächen gestellt wurde.

Derartige Anträge erfordern jedoch einen rechtlich vorgegebenen Mindestinhalt. Es müssen daher bestimmte technische Parameter wie beispielsweise Anfangs- und Endpunkte im Zeitpunkt der Antragstellung fixiert sein. Aufgrund der Komplexität sowie dem Zusammenspiel mehrerer Infrastrukturprojekte unterschiedlicher Betreiber ist dies jedoch in der vorgenannten Frist von 5 Jahren oft nicht möglich.

Ein aktuelles Beispiel aus der Praxis ist das geplante Umspannwerk Trumau. Es handelt sich dabei um ein technisch, rechtlich und wirtschaftlich unabhängiges Projekt eines Verteilernetzbetreibers. Allerdings gibt es sowohl auf Verteilernetzebene als auch auf Übertragungsnetzebene parallel betriebene Projekte anderer Netzbetreiber in unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Diese müssen sowohl aus technischen wie auch wirtschaftlichen Gründen mitberücksichtigt werden, um eine funktionierende und stabile Versorgung zu gewährleisten. Es ist daher erforderlich die Projekte miteinander abzustimmen, Anfangs - und Endpunkte zu definieren sowie Eigentumsgrenzen festzulegen. Aufgrund der unterschiedlichen Erfordernisse, Zwecke und Entwicklungsstadien der einzelnen Vorhaben ist dies komplex und zeitintensiv.

Es ist daher oft nicht möglich, innerhalb der genannten Fristen einen Errichtungsantrag zu stellen, zumal die notwendige Detailplanung (insbes. Festlegung von Anfangs- / Endpunkten) infolge der unterschiedlichen Planungsstadien der Parallelprojekt noch nicht möglich ist. Dies selbst, wenn das einzelne Projekt an sich umsetzungsreif ist. Es liegt daher oft nicht im Einflussbereich des einzelnen Netzbetreibers, ob und wann ein Errichtungsantrag gestellt werden kann. Dieser ist vielmehr abhängig von Parallelprojekten und deren Zeitschiene. Um die – im jeweiligen Einzelprojekt – bereits geleisteten Vorarbeiten wie Flächensicherungen, Planungsaufwände und Beschaffungen nicht zu frustrieren, ist es dennoch wichtig die jeweilige Trasse weiterhin freizuhalten.

Die Frist der §§ 44 Abs 6 und 51 Abs 5 ist daher aus unserer Sicht zu kurz bemessen, da eine Antragstellung binnen 5 Jahren ab Inkrafttreten aufgrund der Komplexität von Großprojekten sowie dem Zusammenspiel mehrerer Infrastrukturprojekte unterschiedlicher Betreiber nicht möglich ist. Wir schlagen daher vor, die in § 44 Abs 6 bzw. § 51 Abs 5 enthaltenen Fristen zu verlängern (zumindest 7 Jahre), alternativ eine zweimalige Verlängerungsoption vorzusehen. Zusätzlich sollte der zweite Halbsatz des 2. Satzes des § 44 Abs 6 („diesfalls kommt § 44 Abs 1 letzter Satz nicht mehr zu Anwendung“) gestrichen werden.

Zu den in § 44 Abs 5 und § 51 Abs 4 normierten Grenzwerten ist festzuhalten, dass diese nicht mit den Vorgaben aus anderen einschlägigen Normen harmonieren. So sieht etwa die ÖVE Richtlinie R23 bei Daueremissionen einen Grenzwert von 200µT vor. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem Kontext andere Werte herangezogen werden.

§ 52 – Festlegung der Erzeugungsrichtwerte

Die in § 52 vorgesehenen Berichts- und Planungspflichten sind ein zentraler Baustein zur Erreichung der EAG- und RED-III-Ziele. Damit die Norm jedoch die notwendige Steuerungswirkung entfaltet, sollte bereits im Titel und Wortlaut klargestellt werden, dass es sich nicht um bloße „Richtwerte“, sondern um **verbindliche Vorgaben** für die Bundesländer handelt.

Abs 2 legt zudem fest, dass die Bundesregierung „Maßnahmen zu setzten hat die die Erfüllung der Erzeugungsrichtwerte sicherstellen, sofern die gemeinsame Zielsetzung bzw. einzelne Zielwerte nicht erreicht werden.“ Um den Vorgaben der RED III zu entsprechen, bedarf es hierfür nicht nur eines laufenden Monitorings das die Zielerreichung prüft und eine Kurskorrektur frühzeitig ermöglicht, sondern auch bereits vorab der Festlegung angemessener Rechtsfolgen für den Fall, dass ein Bundesland seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 55 – Deckelung der Energiewendebeteiligung

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden von Projektwerbern Entgelte erhalten können, wenn in ihrem Gemeindegebiet Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie oder Stromnetze errichtet werden. Dies ist aus unserer Sicht im Sinne einer möglichst breiten Akzeptanz von Energiewende-Projekten ausdrücklich zu begrüßen, da dadurch Gemeinden und ihre Bevölkerung unmittelbar von Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet profitieren können. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, erscheint es aus unserer Sicht erforderlich, einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen für die Festlegung der Entgelthöhe sowie der Zahlungsmodalitäten zu schaffen.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass eine Mehrfachabschöpfung unzulässig ist. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen bereits Ausgleichszahlungen oder vergleichbare Leistungen erbracht wurden. So kann eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung von Projektwerbern vermieden werden.

Anhang 1

Erhöhung der Betriebstemperatur von Leitungen (Anhang 1 Z 5c)

In Anhang 1 Z 5c wird die Änderung von Betriebsströmen genehmigungsfrei gestellt. Es sollte klargestellt werden, dass damit auch die Erhöhung der Betriebstemperatur einhergeht durch Änderung des Anhang 1 Z 5c: „Änderungen der Betriebsströme von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen, ***inklusive damit einhergehender Erhöhung der zulässigen Betriebstemperatur***, sofern [...]“

Schallemissionen von Wärmepumpen

Was die Errichtung von Wärmepumpen betrifft, so ist das Vereinfachte Verfahren bzw. die Freistellung von den maximalen Schallemissionen (40 dB tagsüber bzw. 33 dB nachts) abhängig. Allerdings fällt der Umgebungs-Schallpegel laut Messungen (beispielsweise beim Remise Verkehrsmuseum der Wiener Linien) fast nie unter 40 dB – auch nicht nachts. Die Grenzwerte sind für den innerstädtischen Bereich daher zu niedrig gewählt und in der Praxis kaum erreichbar. Wir sprechen uns daher für eine Erhöhung der Grenzwerte aus, damit auch städtische Gebiete von einem Vereinfachten Verfahren bzw. einer Freistellung von der Genehmigung profitieren zu können.

Zusätzliche Beschleunigung von Verfahren in der Wasserkraft (Anhang 1)

Wir begrüßen die Absicht, auch Wasserkraftanlagen im EABG zu inkludieren. Bei Wasserkraftwerken gibt es zusätzlich einige Möglichkeiten, Verfahren, die de facto ohne Umweltauswirkungen bleiben, im Anzeigeverfahren abzuwickeln. Daher sollten in Anhang 1 Spalte 2 folgende Tatbestände mitaufgenommen werden:

- Alle Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Erreichung der Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie;
- Neuvorhaben von Wasserkraftanlagen in bestehenden Kraftwerksketten von weniger als 2 MW, sofern nur Wasser genutzt wird, das bereits aus dem natürlichen Gewässerverlauf ausgeleitet ist und keine zusätzlichen Gewässer verändert werden;
- Änderungen von Vorhaben, soweit damit lediglich nicht wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Bescheid/Bestand verbunden sind, ansonsten sind sie im vereinfachten Verfahren abzuführen;
- Kollaudierungen, soweit damit lediglich nicht wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Bescheid/Bestand verbunden sind, ansonsten sind sie im vereinfachten Verfahren abzuführen;

Aufnahme von Wasserstoff- und Tiefengeothermie-Anlagen in Anhang 1

Wasserstoffleitungsanlagen werden zwar als Vorhaben der Energiewende erkannt und profitieren daher in bestimmten Bereichen von den Neuerungen des EABG, allerdings greifen die bisherigen Bestimmungen zu kurz. In den Regelungen betreffend die Trasenkorridore und Tassenfreihaltungsverodnungen (§§ 37 ff) werden

Wasserstoffleitungen nicht berücksichtigt. Dies wäre allerdings erforderlich, um den notwendigen Wasserstoffhochlauf zu ermöglichen.

Wir ersuchen daher „Wasserstoffleitungsanlagen“ sowohl in der Definition des § 5 Z 27 (Trassenkorridor) als auch in den §§ 37 ff entsprechend zu ergänzen. In Anhang 1 müssen Wasserstoffleitungen ebenfalls berücksichtig werden. Wir schlagen daher folgende Vorhabensergänzungen des Anhang 1 vor:

- Anhang 1, Spalte 1: Die Umwidmungen von genehmigten Gas-Bestandsanlagen in Wasserstoffanlagen, soweit wesentliche oberflächliche Umbauten der bestehenden Anlagen erforderlich sind
- Anhang 1, Spalte 2: Die Umwidmungen von genehmigten Gas-Bestandanlagen in Wasserstoffanlagen, soweit keine wesentlichen oberflächlichen Umbauten der bestehenden Anlagen erforderlich sind

Darüber hinaus sollte auch die Tiefengeothermie in den Anhang 1 aufgenommen werden. Tiefengeothermieanlagen leisten einen kontinuierlichen und grundlastfähigen Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung und können sowohl für die Wärmebereitstellung als auch zukünftig für die Stromproduktion genutzt werden. Angesichts der hohen Versorgungssicherheit, der geringen Flächeninanspruchnahme und der entscheidenden Rolle für die Energiewende und Dekarbonisierung ist es sachgerecht, die Tiefengeothermie in denselben rechtlichen Rahmen einzubeziehen, sodass Projekte nicht aufgrund von überbordenden Wasserrechtsverfahren um Monate oder sogar Jahre verzögert werden. Eine Aufnahme in den Anhang 1 würde Genehmigungsverfahren vereinheitlichen und damit den dringend benötigten Ausbau dieser Technologie beschleunigen.

Tiefen-Geothermische Anlagen - Z21, Spalte 1 (vereinfachte Verfahren):

> *Tiefen-Geothermische Anlagen im Geltungsbereich des MinroG und einer Temperatur des hydraulisch umgewälzten Tiefengrundwassers über 40°C zum Zweck der Wärmegewinnung, Produktion elektrischer Energie oder Speicherung von Wärme (Aquiferspeicher) sofern eine maximale Übertragungsleistung von 5 MW (thermisch) bzw. eine maximale Antriebsleistung von 1 MW (elektrisch) in nachgeordneten Verstromungsanlagen erzielt wird.*

Anhang 3

In diesem Abschnitt werden die Aus- bzw. Zubauziele der einzelnen Bundesländer angeführt. In den erläuternden Bemerkungen wird jedoch nicht dargelegt, auf welcher Grundlage diese Zielwerte festgelegt wurden. Besonders problematisch ist die fehlende Nachvollziehbarkeit vor dem Hintergrund, dass die im NIP definierten Zielwerte für die einzelnen erneuerbaren Erzeugungstechnologien – etwa im Bereich der Windkraft – deutlich ambitionierter sind als jene, die in Anhang 3 vorgesehen sind.

So sollen laut NIP bis 2030 zusätzliche 27 Terawattstunden (TWh) Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden, während der nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) rund 35 TWh und der Netzinfrastrukturplan sogar etwa 39 TWh an zusätzlichem Ausbaubedarf bis 2030 vorsehen. Darüber hinaus weichen die in Anhang 3 genannten Ausbauwerte teilweise auch von bereits beschlossenen Ausbauzielen einzelner Bundesländer – etwa in der Steiermark – ab.

Aus unserer Sicht ist es daher dringend erforderlich, die in Anhang 3 aufgelisteten Ausbauziele einer erneuten Prüfung zu unterziehen und die zugrunde liegenden Quellen sowie Berechnungsgrundlagen transparent zu begründen und zu veröffentlichen.

Inhaltliche Verantwortung

Isabelle Bartes	**Teamleitung Energiepolitik** +43-1-4082204-22 isabelle.bartes@voewg.at